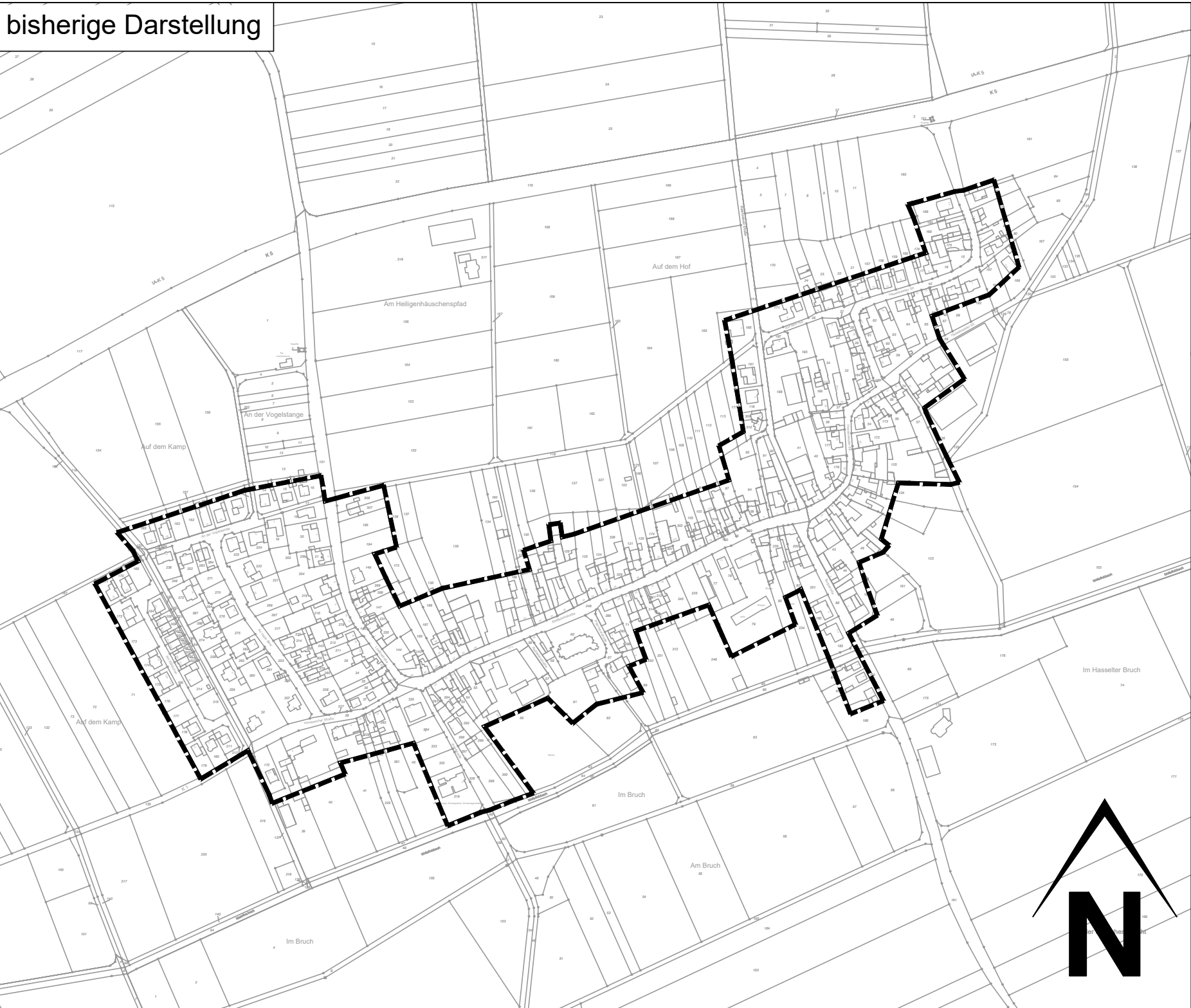
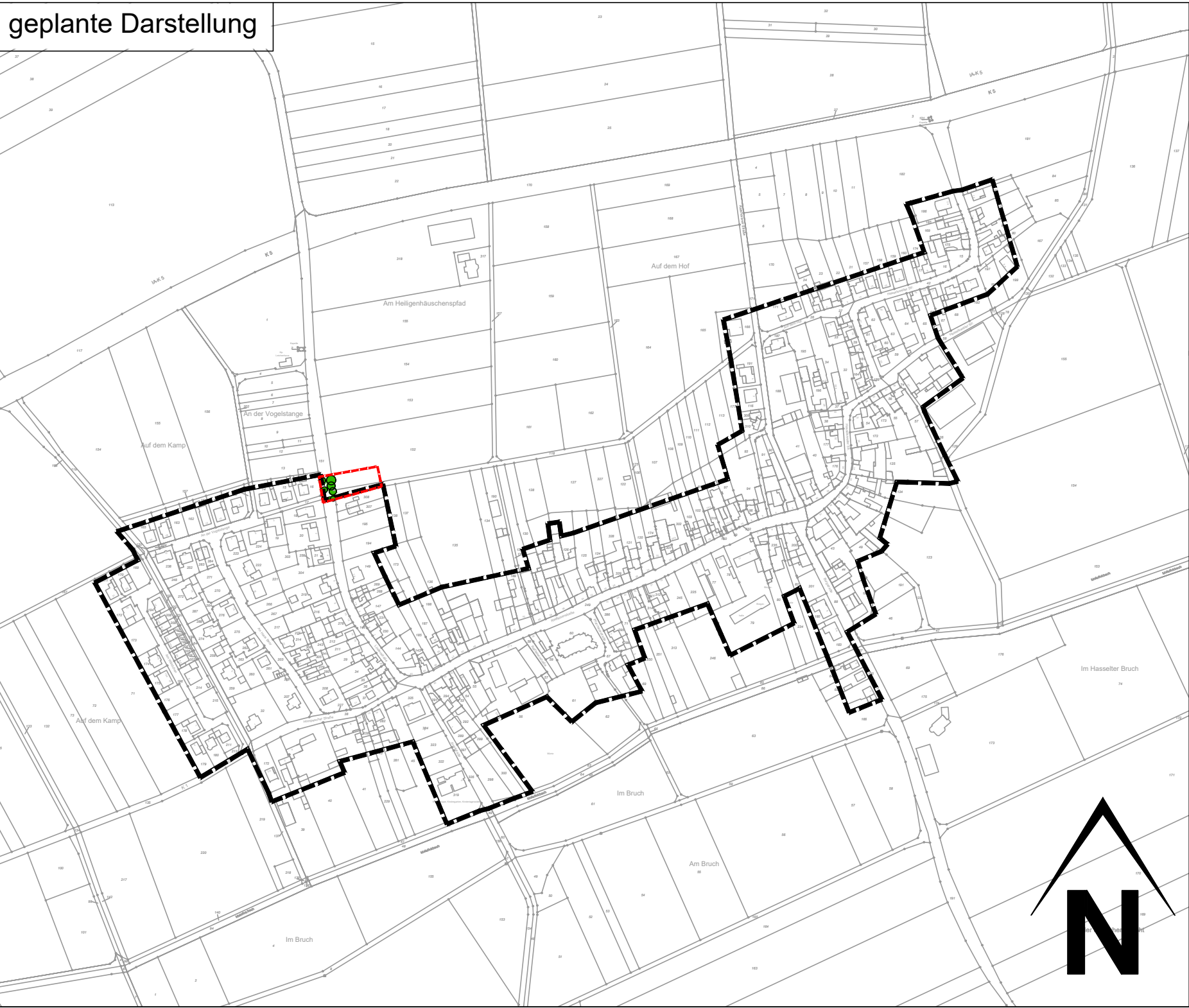


bisherige Darstellung



geplante Darstellung



Zeichnerische Festsetzungen

- Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

Erhalten von Bäumen

geänderte Abgrenzung gem. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
- Textliche Festsetzungen
1.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Baufeldräumung und Abrissarbeiten sind in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Abweichungen hiervon sind nach vorhergehender Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig, wenn vorab gutachterlich festgestellt wurde, dass Vogelbruten und besetzte Fledermausquartiere im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht vorliegen.

2.

Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a i.V.m. Nr. 25b BauGB)

Die in der Planurkunde zeichnerisch festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- Hinweise
1.

Einsichtnahme von Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden im Rathaus der Gemeinde Titz zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.

2.

Bergbau

Das Vorhaben liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Müntz 1" im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttingweg 2 in 50935 Köln.

3.

Grundwasserverhältnisse

Der Bereich des Plangebietes ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen, des Sammelbescheides - Az. 61.42.63 -2000 - 1) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

4.

Erdbebengefährdung

Gemäß DIN 4149:2005 befindet sich das Plangebiet in der Erdbebenzone 3 und der Geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen. DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 11NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen

5.

Mutterboden

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

6.

Bodendenkmalfpflege

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalfpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalfpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

7.

Humose Böden

Die Böden innerhalb des östlichen Teils des Geltungsbereiches des Bebauungsplans enthalten humoses Bodenmaterial. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

8.

Baugrundverhältnisse

Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen. Insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7, Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund- Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen", und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organischen und organogenen Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

9.

Verkehrsemissionen

Gegenüber der Straßenbauverwaltung bestehen weder jetzt noch künftig rechtliche Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung gegen Verkehrsemissionen der Autobahn 44.
- Rechtsgrundlagen
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 822)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)
- LANDGEMEINDE TITZ
-
- | | | |
|--|--|--|
| <div>Entwurf</div> <div><div>VDH</div><div>VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH</div><div>Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz</div><div>Telefon: 02431 - 97318 0, eMail: info@vdh.com</div></div> | <div>Plangrundlage</div> <div>Dieser Plan wurde auf Grundlage des amtlichen Katasters des Kreises Düren mit Stand vom Januar 2018</div> | |
| <div>1. Aufstellung</div> <div>Der Rat der Gemeinde Titz hat am die Aufstellung einer Ergänzungssatzung für den Geltungsbereich dieses Planes beschlossen.</div> <div>Datum / Unterschrift Bürgermeister</div> | <div>2. Bekanntmachung der Aufstellung</div> <div>Der Beschluss über die Aufstellung dieser Ergänzungssatzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Titz am ortsüblich bekannt gemacht.</div> <div>Datum / Unterschrift Bürgermeister</div> | <div>3. Auslegungsbeschluss</div> <div>Der Rat der Gemeinde Titz hat am beschlossen, den Entwurf der Ergänzungssatzung samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.</div> <div>Datum / Unterschrift Bürgermeister</div> |
| <div>4. Öffentliche Auslegung</div> <div>Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Titz am vom bis zum öffentlich ausgelegen.</div> <div>Datum / Unterschrift Bürgermeister</div> | <div>5. Beteiligung der Behörden</div> <div>Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom aufgefordert, bis zum zu diesem Plan mit Begründung Stellung zu nehmen.</div> <div>Datum / Unterschrift Bürgermeister</div> | <div>6. Erneuter Auslegungsbeschluss</div> <div>Der Rat der Landgemeinde Titz hat am beschlossen, den Entwurf der Ergänzungssatzung samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.</div> <div>Datum / Unterschrift Bürgermeister</div> |
| <div>7. Erneute Öffentliche Auslegung</div> <div>Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Landgemeinde Titz am vom bis zum erneut öffentlich ausgelegen.</div> <div>Datum / Unterschrift Bürgermeister</div> | <div>8. Erneute Beteiligung der Behörden</div> <div>Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom aufgefordert, bis zum zu diesem Plan mit Begründung erneut Stellung zu nehmen.</div> <div>Datum / Unterschrift Bürgermeister</div> | <div>9. Satzungsbeschluss</div> <div>Der Rat der Landgemeinde Titz hat die Ergänzungssatzung am mit Begründung als Satzung beschlossen.</div> <div>Datum / Unterschrift Bürgermeister</div> |
| <div>10. Ausfertigung</div> <div>Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu eingegangenen Beschlüssen des jeweils zuständigen gemeindlichen Gremiums übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.</div> <div>Datum / Unterschrift Bürgermeister</div> | <div>11. Bekanntmachung</div> <div>Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist diese Ergänzungssatzung am auf der Homepage der Landgemeinde Titz (https://landgemeinde.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen.php) sowie im Aushang an der Bekanntmachungstafel der Landgemeinde Titz am Rathaus in Titz ortsüblich bekannt gemacht worden. Hiermit trat der Bebauungsplan in Kraft.</div> <div>Datum / Unterschrift Bürgermeister</div> | |
-
- LANDGEMEINDE TITZ
- Einbeziehungssatzung
Ortslage Müntz
-
- Projektmanagement GmbH, Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz, Tel.: 02431/97318 0
- | | | | | | |
|-------------|----------------------|-------------|-----------|--------|------------|
| Z-Nr.: | PM-B-18-112-KS-01-02 | Maßstab: | 1 : 5.000 | Stand: | 20.10.2021 |
| bearbeitet: | Döring | gezeichnet: | Michalke | | |